

Eine starke Aufsicht über die Urheberrechtstarife ist aktueller denn je

Claudia Bolla-Vincenz

Dr. iur., Rechtsanwältin, Geschäftsführerin des Dachverbandes der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer, Bern

In medialex 2/2003 beruft sich Vincent Salvadé auf die privatrechtliche Natur des Urheberrechts und fordert eine liberale Handhabung der Rechteverwertung («Tarifs de droits d'auteur: contrôle des abus ou abus de contrôle?»). Diese Sicht der Dinge erfordert mehr als nur Nuancierungen.

So verständlich sie unter der Feder von Verwertungsgesellschaften ist, gilt es zu beachten, dass das Urheberrecht ein Recht unter anderen Rechten ist. Würde keine Ausnahmeregelung bestehen, stünden die Verwertungsgesellschaften unter der Aufsicht des Kartellgesetzes. Die zunehmenden und sich verschärfenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen für Monopol- beziehungsweise marktbeherrschende Unternehmungen gehören zur gegenwärtigen Entwicklung. Dieser allgemeinen Entwicklung können sich auch die Verwertungsgesellschaften nicht entziehen, ebenso wenig mit der Forderung nach einem liberalen Vergütungssystem.

Aus Sicht der Nutzer ist das heutige Vergütungssystem teilweise zu starr. So möchte ein parlamentarischer Vorstoss (Motion Triponez, vom 20. Juni 2002) ein zusätzliches Bewertungskriterium für die Berechnung der Vergütung einführen. Für diese Berechnung gelten heute die Bruttoeinnahmen des jeweiligen Nutzers, unabhängig davon, ob er mit der Nutzung des Werkes einen Gewinn oder einen Verlust erzielt. Die Nutzer würden es begrüssen, wenn neben den Bruttoeinnahmen des Nutzers ein weiteres Kriterium hinzukäme, nämlich ob mit diesen Einnahmen beziehungsweise mit der Nutzung des Werkes auch ein Gewinn oder ein Verlust erzielt wird. Mit anderen Worten: zusätzlich zum Kriterium der Bruttoeinnahmen sollte auch die Ausgabenseite berücksichtigt werden. Auch bei einem Verlust in den Geschäftszahlen des Nutzers würde der Urheber profitieren, aber nicht im gleichen Mass, wie wenn ein Gewinn erzielt wird. Im Endeffekt würde es zu einer vermehrten Kooperation zwischen Urheber und Nutzer kommen. Die Verwertungsgesellschaften wünschen sich eine Liberalisierung des Vergütungssystems und berufen sich auf die Autonomie der Rechteinhaber. Sie berücksichtigen dabei aber nicht, dass sie trotz der Monopolstellung auf Grund der spezialgesetzlichen Regelung der wettbewerbsrechtlichen Aufsicht entzogen sind. Die Tarifaufsicht ist deshalb nur ein kleines Korrelat zur fehlenden wettbewerbsrechtlichen Kontrolle.

Der Autor weist auf die «Allgemeinverbindlichkeit» der Tarife hin. Genehmigte Tarife sind für alle Nutzer des betreffenden Werkes verbindlich. Zudem sind die Tarife auch für die zivilen Gerichte verbindlich. Die Tarifverhandlungen

finden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den massgebenden Nutzerverbänden statt. Ein individuelles Verhandlungs- beziehungsweise Beschwerderecht besteht nicht. Dieser Umstand verlangt nach einer erhöhten Sorgfalt bei der Verhandlungsführung. Was bedeutet diese erhöhte Sorgfaltpflicht? Einerseits verhandelt insbesondere der Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN) für all seine Mitglieder bei Massentarifen und für einzelne Mitglieder bei Branchentarifen.

Es wäre unrealistisch zu glauben, dass die verhandlungsführenden Parteien alle Betroffenen umfassend vertreten könnten. Es ist für die Nutzer von grösster Bedeutung, dass die Verhandlungen transparent, seriös und umfassend geführt werden. In letzter Zeit entsteht vermehrt der Eindruck, dass einzelne Verwertungsgesellschaften die Verhandlungen zwar mit den Nutzern führen - wie dies auch im Gesetz vorgeschrieben ist. Zeitweise entsteht aber der Eindruck von Pro-forma-Verhandlungen als Voraussetzung für die Einreichung des Gesuchs bei der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten mit dem Hinweis auf die Anzahl der geführten Verhandlungen. Anhand dieser Anzahl Verhandlungen wird dann der Beweis erbracht, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Verhandlungsführung erfüllt sind. Dies allein genügt jedoch aus Sicht der Nutzer nicht, sondern es ist eine qualitative Überprüfung der Verhandlungen durch die Schiedskommission vorzunehmen. Nur so kann gewährleistet werden, dass vor der Allgemeinverbindlicherklärung der Tarife eine umfassende und qualitativ hoch stehende Verhandlung, möglichst unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Interessen, gewährleistet ist. Die Forderung des Autors nach einer vermehrten Liberalisierung beinhaltet deshalb die Gefahr, dass der Graben zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen grösser wird, da durch die Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften dem Nutzer keine Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung sehen. Umso mehr ist deshalb eine starke Aufsicht notwendig. Gerade im Hinblick auf die Rechtenutzung im Rahmen des Internets ist diese Aufsicht Voraussetzung, damit die einseitige Festlegung von Tarifen, insbesondere auch in nicht tarifaufsichtspflichtigen Gebieten, verhindert werden kann. ■